



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

16. Jahrgang	Halle (Saale), den 17. Dezember 2019	12
--------------	--------------------------------------	----

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma TRIMET Aluminium SE in 06493 Harzgerode auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen in **06493 Harzgerode, Landkreis Harz** 164
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der LEUNA-Harze GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis** 165
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV zum Antrag der MD Biowerk GmbH in 01307 Dresden auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Biodiesel in **39590 Tangermünde, Landkreis Stendal** 166
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur

- Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Shell Catalysts & Technologies Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Katalysator-Tabletten in **06237 Leuna, Saalekreis** 166
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der KSM Castings Group GmbH, Neustädter Ring 1, 38855 Wernigerode auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schmelzen und Gießen von Aluminium in **Wernigerode, Landkreis Harz** 166
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die Veröffentlichung der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen zur Erstellung der Bewirtschaftungspläne für die **Flussgebietseinheiten Elbe und Weser** und die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen 167
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens „Huy-Mitte“, Landkreis Harz, **Verfahrensnummer HZ0035** 167
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens „Ohrsleben“, Landkreis Börde, **Verfahrensnummer BOE080** 168

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Klein Wanzleben-Zuckerdorf“, Landkreis Börde, **Verfahrensnummer BK0022** **169**

- 4. Verwaltungsvorschriften
- 5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- 2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

- 1. Landkreise

- 2. Kreisfreie Städte
- 3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 2020 **169**
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die erste Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 2019 **170**
- . Öffentliche Bekanntmachung des „Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater“ über die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 und den Nachtrag zur Haushaltssatzung 2019 **171**

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma TRIMET Aluminium SE in 06493 Harzgerode auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen in 06493 Harzgerode, Landkreis Harz

Die TRIMET Aluminium SE in 06493 Harzgerode beantragte mit Schreiben vom 25.06.2019 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen

hier: Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Filteranlage zur Erfassung und Reinigung der staubhaltigen Abgase bei der Materialaufgabe

auf dem Grundstück in **06493 Harzgerode,**

Gemarkung: **Harzgerode,**
 Flur: **8,**
 Flurstück: **650.**

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so

dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Auf Grund der Merkmale und es Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Entsprechend der Immissionsprognose des TÜV NORD wird in Bezug auf Staub der Bagatellmassenstrom von 1 kg/h unterschritten. Daher kann auf eine irrelevante Immissionsbelastung geschlossen werden. Der geplante Abluftkamin ist mit ca. 26 m Höhe über Erdgleiche ausreichend hoch bemessen. Durch das geplante Vorhaben ist bezüglich des Schutzgutes Mensch mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.
- Mit den Antragsunterlagen wurde nachgewiesen, dass es mit dem Einbau der Filteranlage zu keiner Beeinträchtigung bezüglich des FFH-Gebietes „Selketal und Bergwiesen bei Stiege“, des Vogelschutzgebietes „Nordöstlicher Unterharz“, des Landschaftsschutzgebietes „Harz und nördliches Harzvorland“, des Naturparks „Harz“ sowie der Klimaschutzwaldflächen kommen kann. Für das „Große Mausohr“ besteht keine Betroffenheit. Es ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Gebiete zu erwarten. Durch das geplante Vorhaben ist bezüglich des Schutzgutes Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.
- Die Installation der Filteranlage erfolgt innerhalb einer vorhandenen Halle, sodass bisher unversiegelte Flächen nicht in Anspruch genommen werden. Da mit dem Vorhaben keine Eingriffe in den Boden vorgesehen sind, sind Beeinträchtigungen des Bodens nicht zu erwarten.
- Die Lagerung und Verwendung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt ohne Änderung. Industrielles Abwasser fällt nicht an. Die Dachentwässerung der Halle ist an die Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen. Durch das geplante Vorhaben ist bezüglich des

Schutzgutes Wasser mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

- Aufgrund der Verbesserung der Emissionssituation und Einhaltung eines Staubgrenzwertes von 5 mg/m³ ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft.
- Bezüglich des Landschaftsbildes hat die Errichtung der Filteranlage keine Relevanz, da keine Errichtung landschaftsbildwirksamer baulicher Anlagen erfolgt.
- Da die Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG als nicht erheblich eingeschätzt werden, sind nachteilige Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Ge-
nehmigungsverfahrens zum Antrag der LEUNA-Harze
GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmi-
gung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage
zur Herstellung von
Epoxidharzen in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis**

Die LEUNA-Harze GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 18.10.2019 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen;

**hier: Errichtung und Betrieb eines neuen Anla-
genteils zur Herstellung von Bisphenol F mit
einer Jahreskapazität von 5000 t
(Phenolharz 3)**

auf dem Grundstück in **06237 Leuna,**

Gemarkung: **Leuna,**
Flur: **16,**
Flurstück: **255.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die neue Teilanlage soll auf einer von Altanlagen beäumten Fläche innerhalb des Chemiestandortes Leuna errichtet werden. Schutzgebiete und gesetzlich

geschützte Biotop befinden sich nicht im näheren Umfeld des Standortes. Relevante Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind durch die neue Anlage aufgrund der bereits im Bestand eingeschränkten Habitatareignung wegen des bestehenden Anlagenbetriebs und der Lage im Industriegebiet nicht zu erwarten.

- Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einem Flächenverlust von ca. 3000 m². Aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen am Industriestandort und der daraus resultierenden durchschnittlichen Bedeutung der betroffenen Böden, sind die anlagenbedingten Auswirkungen auf das entsprechende Schutzgut als nicht erheblich nachteilig einzustufen. Das Auffinden von archäologischen Besonderheiten im Rahmen des Bauvorhabens ist nicht zu erwarten.
- Bezüglich des Landschaftsbildes sind keine nachteiligen Wirkungen zu erwarten, da die neue Anlage innerhalb eines ausgedehnten Industriegebietes geplant ist, welches im Bestand von weit sichtbaren Anlagen dominiert wird.
- Beim Betrieb der neuen Anlage werden Luftverunreinigungen hervorgerufen. Anfallende Verdrängungsgase infolge der Erwärmung eines Formalinbehälters werden nach einer Wäsche unter Einhaltung der TA Luft an die Atmosphäre abgegeben. Phenol- und toluolhaltige Gasmengen der Vakuumanlagen bzw. aus Beatmungssystemen werden den katalytischen Abgasreinigungsanlagen zugeführt. Nachteilige Auswirkungen auf das EU- Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Kayna Süd“ sowie die Landschaftsschutzgebiete „Saale“ (beinhaltet EU- Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ und FFH- Gebiet 141 „Saale-, Elster-, Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle“) sowie „Geiselau“ (beinhaltet FFH- Gebiet 144 „Geiselniederung westlich von Merseburg“) sind nicht zu erwarten.
- Stoffe, die über stoffspezifische Gerüche verfügen, werden in geschlossenen Systemen gehandhabt. Lediglich bei Entladevorgängen können im unmittelbaren Anlagenbereich geringe Geruchsemissionen auftreten. Eine Überschreitung der Immissionswerte der Geruchsimmisions-Richtlinie ist auszuschließen.
- Die Anlage stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne von § 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) dar. Der Sicherheitsbericht kommt zu dem Ergebnis, dass die neue Teilanlage entsprechend dem Stand der Technik errichtet und betrieben wird, dass das Gefährdungspotenzial der Anlage gering ist und von ihrem Betrieb keine erheblichen Gefährdungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ausgehen.
- Mit einem Bericht über die Durchführung von schalltechnischen Untersuchungen zur Ermittlung der zu erwartenden Geräuschimmisionen konnte dargelegt werden, dass durch die lärmarme Konstruktion und Ausführung von Schallquellen sowie Aufstellung der Anlage in einem Gebäude sichergestellt ist, dass die den Schallschutz betreffenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8.2 der Stadt Leuna eingehalten werden und die geplante Erweiterung zu keiner erheblichen Verschlechterung der Immissionsituation an der nächstgelegenen Wohnbebauung führt.
- Im Zuge der Anlagenerweiterung ist keine Gefährdung von Oberflächengewässern, des Grundwassers und/oder des Bodens zu erwarten. Wasserrechtliche Schutzgebiete befinden sich nicht im näheren Umfeld der Anlage, das Betriebsgelände liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

- Wie in den vorherigen Betrachtungen der einzelnen Schutzgüter dargestellt, sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten. Daher ergeben sich hierdurch auch keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes und den Maßgaben der Verordnung über
das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum An-
trag der MD Biowerk GmbH in 01307 Dresden auf Er-
teilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Im-
missionsschutzgesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur
Herstellung von Biodiesel in 39590 Tangermünde,
Landkreis Stendal**

Die MD Biowerk GmbH in 01307 Dresden beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Biodiesel mit einer
Produktionskapazität von 33.000 t/a**

(Anlage nach Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **39590 Tangermünde,**

Gemarkung: **Tangermünde,**
Flur: **5, 6,**
Flurstücke: **3121, 130, 132, 135, 137.**

Das Vorhaben wurde am **17.09.2019** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Erörterungstermin im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Firma Shell Catalysts & Technologies Leuna
GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer**

**Anlage zur Herstellung von Katalysator-Tabletten in
06237 Leuna, Saalekreis**

Die Firma Shell Catalysts & Technologies Leuna GmbH in 06237 Leuna beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Katalysator-Tabletten mit
einer Produktionskapazität von 1.800 t geglähtes Pro-
dukt / Jahr**

(Anlage nach Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf einem Grundstück in **06237 Leuna,**

Gemarkung: **Spergau,**
Flur: **3,**
Flurstück: **995.**

Das Vorhaben wurde am 17.09.2019 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin am 14.01.2020 **nicht** stattfindet.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der KSM Cas-
tings Group GmbH, Neustadter Ring 1, 38855 Werni-
gerode auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentli-
chen Änderung einer Anlage zum Schmelzen und
Gießen von Aluminium in Wernigerode,
Landkreis Harz**

Die KSM Castings Group GmbH, in 38855 Wernigerode, Neustadter Ring 1, beantragte mit Schreiben vom 05.08.2019 (Posteingang am 12.08.2019) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die die wesentliche Änderung der

Anlage zum Schmelzen und Gießen von Aluminium;

hier: Errichtung der neuen Gießanlage CPC-Hyundai

auf dem Grundstück in **38855 Wernigerode,**

Gemarkung: **Wernigerode,**
Flur: **3,**
Flurstücke: **133, 173, 174, 175, 176, 177, 349.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach §§ 9 und 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch den Betrieb der Gießlinie ergeben sich keine Auswirkungen auf die Emissionen an Luftschadstoffen der Anlage, da sich durch das Vorhaben die Schmelzleistung im Bereich der Schmelzerei nicht erhöht.
- Die neue Gießlinie wird in einer geschlossenen und schallisolierten Halle aufgestellt, so dass sich die Geräuschsituation im Umfeld der Anlage (insbesondere im Bereich der nächsten Wohnbebauung) nicht verschlechtern wird.
- Insgesamt wird eingeschätzt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausgehen werden.
- Mit dem Vorhaben ist keine Überbauung von bisher unversiegelten Flächen verbunden, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten sind.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können ausgeschlossen werden.
- Der Betrieb der neuen Gießlinie verursacht kein zusätzliches Abwasser. Hinsichtlich der bestehenden Abwassermengen und den damit verbundenen Behandlungsanlagen ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen. Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch den Betrieb der geänderten Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hervorgerufen werden können.
- Da durch den Betrieb der geänderten Schmelz- und Gießanlage nur irrelevante Immissionen im Umfeld der Anlage hervorgerufen werden und mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Flächenversiegelungen von Boden verbunden sind, werden von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern hervorgerufen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die Veröffentlichung der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen zur Erstellung der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser und die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen

Mit ihrer Veröffentlichung am 22.12.2000 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft ist die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.03.2008 (ABl. EG Nr. L 81 S.60) - EG-Wasserrahmenrichtlinie - in Kraft getreten.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, für die jeweiligen Flussgebietseinheiten einen Bewirtschaftungsplan zu erstellen, der die zum Erreichen der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Maßnahmen enthält. Die Bewirtschaftungspläne sind jeweils zweimal nach sechs Jahren fortzuschreiben.

Sachsen-Anhalt hat Anteil an den Flussgebietseinheiten Elbe und Weser.

Die Bewirtschaftungspläne für den ersten Bewirtschaftungszeitraum 2009 bis 2015 wurden zum 22.12.2009 veröffentlicht (Bek. des Referates Wasser des Landesverwaltungsamtes im Amtsblatt 1/2010 vom 15.01.2010).

Der Bewirtschaftungsplan für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Elbe wurde zum 22.12.2015 veröffentlicht (Bek. des Referates Wasser des Landesverwaltungsamtes im Amtsblatt 12/2015 vom 15.12.2015).

Der Bewirtschaftungsplan für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser wurde zum 15.04.2016 veröffentlicht (Bek. des Referates Wasser des Landesverwaltungsamtes im Amtsblatt 04/2016 vom 15.04.2016).

Die für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen zur Erstellung der Bewirtschaftungspläne des dritten Bewirtschaftungszeitraums 2022 bis 2027 werden gemäß § 83 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S.2254) unter der nachfolgenden Internetadresse ab dem 22. Dezember 2019 bekannt gemacht:

<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/wasser/>

Innerhalb von sechs Monaten nach dieser Bekanntmachung kann zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen Stellung genommen werden. Die Stellungnahmen sind in schriftlicher Form an das Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle oder per E-Mail an

wrrl-anhoerung@lvwa.sachsen-anhalt.de

zu richten.

Die Stellungnahmen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Nachname sowie Adresse bei natürlichen Personen,
2. Name und Adresse des Verbandes oder der Institution,
3. Bezeichnung der Handelsfirma oder Name und Sitz bei juristischen Personen,
4. Titel des Bewirtschaftungsplanes, zu dessen wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen Stellung genommen wird.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur

allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens „Huy-Mitte“, Landkreis Harz, Verfahrensnummer HZ0035

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte in 38820 Halberstadt, Große Ringstraße 52, führt das mit Datum vom 21.03.2013 nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnete Bodenordnungsverfahren „Huy-Mitte“, Landkreis Harz, Verfahrensnummer HZ0035 mit einer Verfahrensgebietsgröße von ca. 1.825 ha durch. Mit Bericht (AZ.: 12 HZ0035-) vom 24.10.2019 beantragte das ALFF Mitte die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischen Begleitplan nach § 41 FlurbG im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens „Huy-Mitte“, Landkreis Harz, Verfahrensnummer HZ0035, Gemarkungen Anderbeck, Flur 1, 2, 3 tlw., 4 tlw., 5 und 10 tlw., Dedeleben, Flur 5 tlw., Dingelstedt, Flur 1 tlw., Huy-Neinstedt, Flur 1 tlw. und 2 tlw., Pabstorf, Flur 6 tlw. und 7 tlw. sowie Vogelsdorf Flur 1 tlw., 2, 3, 4 und 5

besteht.

Für die Flurbereinigung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 16 .1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Dies gilt gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG gleichermaßen sofern das Vorhaben geändert wird. Die Vorprüfung wurde dementsprechend anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Im Rahmen der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG waren der Aus- und Neubau ländlicher Wege (11.967 m Wegebau in Spurbahn für mittelschwere Beanspruchung; 336 m Wegeneubau in Spurbahn für mittelschwere Beanspruchung einschließlich der Nebenanlagen wie Ausweichen, Wendehammer, Einmündungen, Durchlässe); gewässerregulierende Maßnahmen (1.024 m Gewässerausbau; 2.565 m Gewässerneubau und ca. 4.500 m² Regenrückhaltung mit Renaturierung am Ortsrand) und landschaftspflegerische Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen geplant sowie der Rückbau von ca. 2.200 m² landwirtschaftlicher Gebäude/Restsubstanz und Wegeflächen.

Die Prüfung hat ergeben, dass mit den geplanten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sind.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Der geplante Ausbau der ländlichen Wege erfolgt größtenteils auf vorhandenen Wegen. Mit den Rückbaumaßnahmen kommt es zu einem Flächengewinn. Die Beeinträchtigung für die im § 2 UVPG benannten Schutzgüter ist daher als gering einzuschätzen. Die Auswirkungen der Eingriffe werden im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens entsprechend ausgeglichen bzw. kompensiert.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht demnach nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens „Ohrsleben“, Landkreis Börde, Verfahrensnummer BOE080

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte in 38820 Halberstadt, Große Ringstraße 52, führt das mit Datum vom 17.05.2013 nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnete Bodenordnungsverfahren „Ohrsleben“, Landkreis Börde, Verfahrensnummer BOE080 mit einer Verfahrensgebietsgröße von 1.105 ha durch. Mit Bericht vom 14.10.2019 beantragte das ALFF Mitte die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischen Begleitplan nach § 41 FlurbG im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens „Ohrsleben“, Landkreis Börde, Verfahrensnummer BOE080, Gemarkung Ohrsleben Flur 1, 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw. und 6 tlw.

besteht.

Für die Flurbereinigung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 16 .1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Dies gilt gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG gleichermaßen sofern das Vorhaben geändert wird. Die Vorprüfung wurde dementsprechend anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Im Rahmen der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG ist der Rückbau von Stallanlagen in der Gemarkung Ohrsleben, Flur 2, Flurstück 55/3 und anteilig auf dem Flurstück 55/1 geplant.

Die Prüfung hat ergeben, dass mit der geplanten Maßnahme erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sind.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Durch die vorliegenden Unterlagen zur 1. Planänderung des Wege- und Gewässerplans und den hierzu vorgeleg-

ten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange werden unter Beachtung der Auflagen die Beeinträchtigungen für die im § 2 UVPG benannten Schutzgüter als gering eingeschätzt. Die Auswirkungen der Eingriffe werden im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens entsprechend ermittelt sowie ausgeglichen bzw. kompensiert.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht demnach nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei,
Forst- und Jagdhoheit gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur allge-
meinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des
Flurbereinigungsverfahrens
„Klein Wanzleben-Zuckerdorf“, Landkreis Börde,
Verfahrensnummer BK0022**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte in 39164 Wanzleben, Ritterstraße 17-19, führt das mit Datum vom 11.09.2019 nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnete Flurbereinigungsverfahren „Klein Wanzleben-Zuckerdorf“, Landkreis Börde, Verfahrensnummer BK0022 mit einer Verfahrensgebietsgröße von 3.500 ha durch. Mit Bericht (Az.: 15.5-611B1/BK0022) vom 04.02.2019 beantragte das ALFF Mitte im Rahmen der Aufstellung der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes nach § 38 FlurbG beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben:

**Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Klein Wanzleben-Zuckerdorf“, Landkreis Börde, Verfahrensnummer 611-23BK0022, umfassen folgende Gemarkungen (teilweise):
Gemarkung Ampfurth, Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9;
Gemarkung Groß Germersleben, Fluren 1, 2;
Gemarkung Klein Oschersleben, Fluren 1, 2, 4, 5, 8;
Gemarkung Klein Wanzleben, Fluren 1, 2, 3, 4;
Gemarkung Peseckendorf, Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6;
Gemarkung Remkersleben, Fluren 1, 4, 8, 9, 10,
Gemarkung Seehausen, Flur 5;
Gemarkung Wanzen, Fluren 1, 2, 3, 4, 14;
Gemarkung Schermcke, Flur 13 und
Gemarkung Oschersleben, Fluren 7, 8,**

besteht.

Für die Flurbereinigung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 16 .1 der Anlage 1 zum UVPG eine allge-

meine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Der vorgesehene Ausbau der ländlichen Wege umfasst eine Gesamtlänge von ca. 11,7 km. Dabei werden ca. 10,4 km in Spurbahn Beton und ca. 1,3 km in Bitumen ausgebaut.

Außerdem erfolgt ein Wegeneubau in Spurbahn Beton in einer Länge von ca. 1,1 km. Einmündungen in klassifizierte Straßen und Wegekrenzungen, -einmündungen und Ausweichen werden in Betondecke hergestellt. Es soll ein Weg rückgebaut werden, die Länge beträgt ca. 650 m. Die geplanten Maßnahmen zum Gewässerschutz haben eine Gesamtlänge von ca. 14,4 km. Landschaftsgestaltende Maßnahmen sind in einem Umfang von ca. 17,4 km vorgesehen. Auf einer Gesamtfläche von ca. 2.200 m² erfolgen Abriss- bzw. Entmüllungs- und Entsiegelungsarbeiten. Die Prüfung hat ergeben, dass mit den geplanten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sind.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Im Flurbereinigungsverfahren besteht Bedarf an Flächen für die Anlage von Wirtschaftswegen (Verkehrsflächen) und zur Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen im Zuge der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Nach Abwägung der Interessenlagen wurde in den Neugestaltungsgrundsätzen durch weitgehende Planung des Wegeausbaus in alter Trasse und Ausbau in Spurbahn eine Lösung des sparsamen Umgangs mit der Ressource Fläche gefunden.

Bei breiten und ausgefahrenen Wegen ist es möglich, durch den Wegeausbau eine Reduzierung der Verkehrsfläche zu erreichen. Hier bietet sich die Möglichkeit, bei bereits vorhandenem Bewuchs oder parallellaufenden Gräben die frei gewordene Fläche für landschaftsgestaltende Maßnahmen zu verwenden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen vorrangig auf unwirtschaftlichen Rest- und Splitterflächen, bzw. Flächen mit geringem Ertrag umgesetzt werden. Die Beeinträchtigung für die im § 2 UVPG benannten Schutzgüter ist daher als gering einzuschätzen. Die Auswirkungen der Eingriffe werden im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens entsprechend ausgeglichen bzw. kompensiert.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht demnach nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über
die Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes
„Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“**

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S.170), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203), in Verbindung mit §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG – LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), und des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) hat die Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ in ihrer Sitzung am 13.11.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	545.000	€
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	634.700	€
c) nachrichtlich: Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	89.700	€

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	545.000	€
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	629.700	€
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0	€
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.300	€
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	€
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	€

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 50.000,- € festgesetzt.

§ 5

Es wird für das Haushaltsjahr 2020 eine Verbandsumlage in Höhe von 0,6 € je Einwohner erhoben.

	Betrag	Einwohner
LK Börde	103.040 €	171.734
LK Jerichower Land	53.957 €	89.928
LH Magdeburg	143.218 €	238.697
Salzlandkreis	114.336 €	190.560
Summe	414.551 €	690.919

Die Verbandsumlage wird von den Verbandsmitgliedern in zwei gleichen Raten zum **20.03.2020** und **05.06.2020** fällig.

Magdeburg, 13.11.2019

i.v. l. Bauer
Bauer
Vorsitzender

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 17.12.2019 bis 20.12.2019 sowie am 02.01.2020, 03.01.2020 und am 07.01.2020 in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg im Zimmer 453 von Mo-Fr von 7-12 Uhr und zudem von Mo-Do von 13-16 Uhr öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 KVG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt (Verfügung vom 29.11.2019).

Magdeburg, 05.12.2019

i.v. l. Bauer
Bauer
Vorsitzender



(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die erste Nachtragshaushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“

1. Erste Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S.170), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203), in Verbindung mit §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG – LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81),

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), und des § 103 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) hat die Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ in ihrer Sitzung am 13.11.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Durch den Nachtragshaushaltsplan werden Erträge und Aufwendungen des Ergebnisplanes / Einzahlung und Auszahlungen des Finanzplanes nicht geändert. In den Endsummen bleiben die Erträge und Aufwendungen / Einzahlungen und Auszahlungen gegenüber den bisherigen Festsetzungen im Ergebnisplan / Finanzplan unverändert.

§ 2

Die bisher festgesetzte Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Die bisher festgesetzte Verpflichtungsermächtigung wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird nicht geändert.

§ 5

Die Beträge der Verbandsumlage werden nicht geändert.

Magdeburg, 13.11.2019


Bauer
Vorsitzender

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 17.12.2019 bis 20.12.2019 sowie am 02.01.2020, 03.01.2020 und am 07.01.2020 in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg im Zimmer 453 von Mo-Fr von 7-12 Uhr und zudem von Mo-Do von 13-16 Uhr öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 KVG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt (Verfügung vom 29.11.2019).

Magdeburg, 05.12.2019


Bauer
Vorsitzender



**Öffentliche Bekanntmachung des
„Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater“
über die
Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr
2019 und den Nachtrag zur Haushaltssatzung 2019**

1. Zum mit Bericht vom 06.12.2019 vorab per E-Mail vorgelegten Nachtragshaushalt des Zweckverbandes "Nordharzer Städtebundtheater" für das Haushaltsjahr 2019 ergoht folgende Entscheidung:

Von kommunalaufsichtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Beschluss der Verbandsversammlung über den Nachtragshaushalt 2019 wird abgesehen.

2. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Nordharzer Städtebundtheater" hat in seiner Sitzung am 06.12.2019 (Vorlage-Nr. 224/120/19) den Nachtragshaushalt 2019 beschlossen. Mit Bericht vom 06.12.2019 (per E-Mail) wurde der Beschluss über den Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2019 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Nachtragshaushalt des Zweckverbandes "Nordharzer Städtebundtheater" für das Jahr 2019 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Nachtragshaushaltssatzung und die Haushaltssatzung Nachtrag 2019 sowie der Haushaltplan liegen ab Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes 7 Tage zur Einsichtnahme in der Verwaltung des Nordharzer Städtebundtheaters, Marschlinger Hof 17/18, 06484 Quedlinburg.

Halle, den 10. Dezember 2019

Landesverwaltungsamt Halle

Im Auftrag

Wersdörfer

Die Nachtragshaushaltssatzung sowie der Nachtrag zur Haushaltssatzung 2019 befinden sich im Anlagen-teil dieses Amtsblattes.

Anlage
zum Amtsblatt Nr. 12/2019
17. Dezember 2019

**Öffentliche Bekanntmachung des
„Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater“
über die Nachtragshaushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2019 und den Nachtrag zur
Haushaltssatzung 2019**

- Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019
- Nachtrag zur Haushaltssatzung 2019

Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des §103 des KVG vom 17. Juni 2014 (GVB ILSA S. 288) hat die Zweckverbandssitzung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater in der Sitzung am 06.12.2019 die folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

§1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamthaushalt des Haushaltsplanes einschließlich Nachträge festgesetzt auf
1. Ergebnisplan				
Erträge	9.461.218,00 €	0,00 €	0,00 €	9.461.218,00 €
Aufwendungen	9.429.000,00 €	0,00 €	0,00 €	9.429.000,00 €
2. Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Einzahlungen	9.461.218,00 €	0,00 €	0,00 €	9.461.218,00 €
Auszahlungen	9.379.000,00 €	0,00 €	0,00 €	9.379.000,00 €
aus Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	500.000,00 €	159.200,00 €	0,00 €	659.200,00 €
Auszahlungen	500.000,00 €	159.200,00 €	0,00 €	659.200,00 €
aus Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	669.000,00 €	0,00 €	0,00 €	669.000,00 €
Auszahlungen	667.755,07 €	0,00 €	0,00 €	667.755,07 €

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen bleibt unverändert.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht geändert.

§4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf 1.533.900 € festgesetzt.

§5

Entfällt

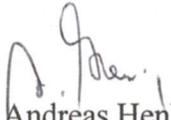
§6

Die im Nachtragshaushalt festgelegten Änderungen gliedern sich wie folgt auf die Träger des Nordharzer Städtebundtheaters.

Landkreis Harz	44.178,00 €
Stadt Halberstadt	24.994,40 €
Stadt Quedlinburg	10.427,60 €

Die in der „Haushaltssatzung 2019“, beschlossen am 13.5.2019, festgelegten Zulagen der Rechtsträger bleiben unverändert erhalten.

Halberstadt, den 06.12.2019



Andreas Henke
Verbandsgeschäftsführer

Haushaltssatzung Nachtrag 2019

des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater für das Haushaltsjahr

2019

Auf der Grundlage des § 100KVG LSA i.V.m.§ 16 Abs.1GKG-LSA hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nordharzer Städtebundtheater in ihrer Sitzung am 6.12.2019 folgende Haushaltssatzung Nachtrag 2019 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden

Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	9.461.218 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.429.000 €

im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verw.tätigk.auf	9.461.218 €
b) Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus lfd. Verw.tätigk.auf	9.379.000 €
c) Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus d. Investitionstätigk.	659.200 €
d) Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus d. Investitionstätigk.	659.200 €
e) Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus d. Finanzierungstätigk.	
f) Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus d. Finanzierungstätigk.	18.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf 1.533.900 € festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung seines Finanzbedarfs erfolgen Zuweisungen von den Mitgliedern in Höhe von insgesamt 4.044.709 €

Im Einzelnen	Landkreis Harz	2.244.813,50 €
	Stadt Halberstadt	1.270.038,62 €
	Stadt Quedlinburg	529.856,88 €
		4.044.709,00 €

und gemäß Vertrag vom Land Sachsen-Anhalt in Höhe von insgesamt 4.044.700 € .

Die Zuweisungen der Rechtsträger sind gemäß Verbandssatzung in 4 gleichen Raten spätestens am 15. Kalendertag des ersten Monats eines jeden Quartals zu zahlen.

Die Zuweisungen des Landes sind am 31.3., 31.8. und am 30.11.2019 in gleichen Raten zu zahlen.

Halberstadt, den 06.12.2019


Henke
Verbandsgeschäftsführer